

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 28. April 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zum Reisekostenrecht für Lehrkräfte
(Anlage 12 Abschnitt B. AVR-Bayern)**

§ 1

Abschnitt B. der Anlage 12 AVR-Bayern wird um einen neuen Unterabsatz zum Reisekostenrecht ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

„**B.** Die AVR-Bayern finden keine Anwendung für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und sonstigen beruflichen Schulen (insbesondere Fachakademien und Fachoberschulen). Für diese Schulen gilt die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der jeweils geltenden Fassung

Bei den Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) findet § 22b DiVO (Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen) keine Anwendung.

Anstelle von § 4 Absatz 1 DiVO i.V.m. § 23 Absatz 4 TV-L (Reisekosten) findet § 42 AVR-Bayern Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen beschäftigt werden, wird gemäß Abschnitt B. der Anlage 12 AVR-Bayern auf die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) verwiesen.

Dieser Verweis gilt jedoch nicht für das Reisekostenrecht, was durch den vorstehenden Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission klargestellt wird.

Denn das Reisekostenrecht der DiVO gilt explizit nicht für Mitarbeitende von Rechtsträgern, die dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossen sind – s. § 2 Absatz 2 Satz 2 Kirchliche Reisekostenverordnung (KRKV, RS. Nr. 815).

Damit gelten für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einheitlich die betriebsüblichen Reisekostenregelungen.